

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 07.08.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

I. I. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Aug. 1940. 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 26. Juli 1940, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Dythe.

Nr. 73.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Dythe.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Dythe.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Becta. Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Becta bestellt.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Verordnungs- Blatt.

1. 1. 1910. Ausgegeben zu Oldenburg den 7. Aug. 1910.

Zusatz:

Art. 73. Verordnung vom 26. Juli 1910, betreffend Untergang von Grundstücken für die Anlage der Volksschule in Döhrte.

Art. 73.

Verordnung, betreffend Untergang von Grundstücken für die Anlage eines Sportplatzes bei der Volksschule in Döhrte.

Oldenburg, den 26. Juli 1910.

Die Untergangsbefehle sind dem Rat in Döhrte
entschieden worden. Die Untergangsbefehle sind
einmal in der Volksschule in Döhrte
ausgegeben worden. Die Untergangsbefehle sind
vom 21. April 1910 an dem Rat in Döhrte
ausgegeben worden. Die Untergangsbefehle sind
auf Grund der Artikel 2 und 6 des Untergangsgesetzes

Oldenburg, den 26. Juli 1910.

Staatsminister.

H. v. L.

(Siegel.)

Erster.